

# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 15

26. Mai

2023

---

## INHALT:

**Führerscheinrecht**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe für das Haushaltsjahr 2023**

**Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe vom 23.05.2023**

**Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU**

Teil Landratsamt

**Führerscheinrecht**

**Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **Baudouin**

Vorname: **Gaetan Eric**

(zuletzt) wohnhaft in F-37300 Joue-Le-Tours, Allee de la Douzillere 9

am 15.05.2023 einen Bescheid verfasst (Az.: 43-Kai).

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Bescheid beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Baudouin wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 15.05.2023

Kaiser  
Landratsamt Roth  
-Führerscheinstelle-

---

## Sonstige amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe für das Haushaltsjahr 2023**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Röh hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 10.5.2023, Gz. 20-Ec-027-0411, festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile (1,6 Mio. € Kreditermächtigung) nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 71 GO genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe**

Landkreis Roth

#### **für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>1 684 200,00 €</b>
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>2 066 600,00 €.</b>

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind vorgesehen in Höhe von **1.600.000,00 €.**

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

**Betriebskostenumlage:** Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage:** Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350 000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Greding, den 17.05.2023

**Walter Gloßner**  
Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe vom 23.05.2023**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe (nachfolgend Zweckverband Brunnbach-Gruppe genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

#### **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband Brunnbach-Gruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines anteiligen Investitionsaufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- 1) Sanierung der Brunnen I und II
- 2) Sanierung der Hauptwasserleitung Richtung Sperberslohe (wichtig für Wasserverteilung und Druckausgleich im gesamten Netz)
- 3) Anbindung und Vernetzung der Außenstationen mit Wasserwerk

(2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. <sup>2</sup>Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes Allersberg niedergelegten Pläne Bezug genommen. <sup>3</sup>Dies Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

#### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, die aber Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

#### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband Brunnbach-Gruppe schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des Anteils des Zweckverband Brunnbach-Gruppe am beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 391.360,00 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,08 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 0,57 €.

- (4) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (5) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

#### **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

#### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband Brunnbach-Gruppe für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allersberg, 23.05.2023

Horndasch  
Zweckverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU**

Der Verwaltungsrat des Gewerbeparks Mittelfranken Süd gKU hat in seiner Sitzung vom 27.10.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet Nr. 1 „Unterlerchfeld“ beschlossen.  
Der Umgriff wurde mit Beschluss vom 10. Mai 2023 geändert und ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan (gestrichelt umrandete Fläche)



und beinhaltet die Grundstücke Flur Nrn. 471, 472, 473, 474, 475, 472/2 Tfl., 472/3, 473/1, 473/2, 474/2, 476/2, 478/1, 478/3, 478/4, 478/5, 455/14 Tfl., 477, 478, 481 Tfl., 486, 490, 491, 493, 494, 495 und 496 alle Gemarkung Georgensgmünd.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Georgensgmünd, den 16. Mai 2023

Gewerbepark Mittelfranken Süd gKU  
Ralf Allgaier  
Vorstand

---